

Besteuerung der Renten

Änderungen seit 01.01.2005 aufgrund des
Alterseinkünftegesetzes
von **Otfried Herrmann**

Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 06.03.2002 festgestellt, dass die bisherige unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, die Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten bis zum 01. Januar 2005 neu zu regeln. Diesem Auftrag des höchsten deutschen Gerichts ist der Gesetzgeber mit dem „Alterseinkünftegesetz“ nachgekommen. Ab Januar 2005 wurde in diesem Gesetz die steuerliche Gleichbehandlung von Beamtenpensionen und Renten neu geregelt.

Wer ist künftig steuerpflichtig?

Für jeden vierten der zur Zeit etwa 20 Millionen Rentner in Deutschland wird es höchste Zeit – er/sie muss gegenüber dem Finanzamt eine Steuererklärung abgeben. Nach bisherigem Recht haben Finanzbehörden keinerlei Auskünfte über die Rentenzahlungen erhalten. Ab 01. Oktober 2009 muss die Deutsche Rentenversicherung die Rentenhöhen an die zuständigen Finanzbehörden übermitteln. Und in der Folge können dann unter Umständen rückwirkende Forderungen fällig werden. Die Rentner selbst fühlen sich übrigens vom Staat schlecht informiert!

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Steuerpflichtig ist die gesamte Jahresbruttorente mit ihrem „steuerpflichtigen Anteil“. Im Einzelfall ist die tatsächliche Steuerbelastung von vielen Faktoren abhängig – unter anderem vom Familienstand, von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge sowie von etwaigen außergewöhnlichen Belastungen (z.B. Schwerbehinderung!). Aussagen zur Steuerbelastung können daher immer nur der groben Orientierung dienen. Dazu ein Beispiel:

Bruno K. ist alleinstehend und erhält seine Rente ab dem Jahr 2008. Sie beträgt ab Monat Januar monatlich 1400,00 Euro. Über weitere Einkünfte verfügt er nicht. Damit erzielt er eine Jahresbruttorente von $(12 \times 1400) = 16800,00$ Euro. Bei Rentenbeginn im Jahre 2008 beträgt der zu versteuernde Anteil 56%. Somit sind zu versteuern (56% aus 16800,00 Euro), mithin 9408,00 Euro. Da der Grundfreibetrag im Einkommensteuerrecht bereits 7664 Euro für Alleinstehende beträgt und Herr K. einen Schwerbehindertenfreibetrag von 1420 Euro sowie für seine Krankenversicherung und weitere absetzbare Versicherungen 420 Euro anrechnen kann, bleibt kein steuerpflichtiges Einkommen mehr übrig. $9408 - 1420 \text{ SchwBFRB} = 7988 - 420 \text{ Vers.} = 7568$ / Der Grundfreibetrag von 7664 € wird demnach um **96 Euro unterschritten, es ist keine Einkommensteuer zu entrichten!**

Als generelle Regel kann man festhalten: Bei einer Jahresbruttorente von 16000,00 Euro für Alleinstehende und 32000,00 Euro für Verheiratete im Jahre 2008 fallen keine Einkommensteuern an (Quelle: Bundesfinanzministerium). Liegen allerdings zur Rente weitere Einkünfte vor, ist eine genaue Prüfung erforderlich, ob eine Steuerpflicht besteht oder nicht.

Was ist, wenn zusätzliche Einkünfte erzielt werden?

Wer zusätzlich zu seiner gesetzlichen Rente (Alters-, Erwerbsminderungs- oder Witwenrente) noch eine Betriebsrente bezieht, könnte je nach Höhe der Betriebsrente in die Steuerpflicht fallen. Auch solche Rentner(innen), die zusätzliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder/und Zinseinnahmen zu verbuchen haben oder noch einem Nebenjob nachgehen, werden die Freibeträge sehr wahrscheinlich überschreiten und deshalb zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein. Hier sollte eine genaue Prüfung dringend erfolgen!

Was ist der persönliche „steuerliche Anrechnungsbetrag“ und wie hoch ist er?

Die Steuerpflicht gilt seit dem Jahr 2005. Der Gesetzgeber hat im „Alterseinkünftegesetz“ eine allmähliche Angleichung des zu versteuernden Rentenanteils vorgesehen. Er beginnt im Jahre 2005 mit 50% und erhöht sich jedes Jahr um 2% bis zum Jahre 2020 und in den Folgejahren um jeweils 1% bis nach 35 Jahren Anno 2040 der volle 100%ige Steueranteil erreicht wird.

Um zu dem vorherigen Beispiel mit Herrn K. zurückzukehren: Bei Rentenbeginn im Jahre 2008 beträgt somit der steuerpflichtige Anteil 56%.

Weitere Beispiele (gerafft):
Jahr des Rentenbeginns

Besteuerungsanteil in %	
2012	64
2020	80
2025	85
2030	90

Alle Renten, die im Jahre 2040 oder später beginnen, sind dann zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Wie können Rentner Steuern sparen?

Wenn er/sie möglichst viele Sonder- oder außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend machen kann. Hier kommen infrage:

Versicherungsbeiträge (Kranken- / Pflege- / Unfall- / Haftpflicht - / Kfz-Haftpflichtversicherung), Ausgaben für Haushaltshilfen oder Ausgaben für die Gesundheit. Solche „Abzüge“ können dazu führen, dass Rentner steuerfrei bleiben, selbst wenn ihre Einkünfte über dem Freibetrag liegen.

Sehr wichtig ist: Alle möglichen Belege gut aufheben und zu den Steuerunterlagen nehmen!

Allerdings: A) Die Zahl der Ruheständler, die eine Steuererklärung abgeben müssen wird in den nächsten Jahren steigen. Denn mit jedem Jahrgang steigt der „steuerpflichtige Anteil“ der gesetzlichen

Rente - also mit dem Jahr des Rentenbeginns!

Dazu noch eine Anmerkung: Der „steuerpflichtige Anteil“ wird aber für die gesamte Dauer der Rentenzahlung festgeschrieben, ändert sich also der Höhe nach nicht mehr. Das gilt auch für sogenannte Folgerenten, wie Altersrente nach vorheriger Erwerbsminderungsrente oder Witwenrente nach Ableben des Partners. Maßgebend bleibt in allen diesen Fällen das erstmalige Jahr der Rentenzahlung mit dem hier geltenden „steuerpflichtigen Anteil“.

Anders verhält es sich, wenn ein Partner verstirbt, der noch im aktiven Arbeitsleben steht und der/die Hinterbliebene erstmals eine Witwenrente beantragt.

Wäre das im Jahre 2011 der Fall, würde der „steuerpflichtige Anteil“ dieser Witwenrente wegen des Rentenbeginns in 2011 dann 62% betragen.

B) Rentenerhöhungen, die im Regelfall immer zum 01.07. eines Jahres erfolgen wirken **nicht** zurück. Sie sind in dem Jahr, in dem sie wirksam werden mit 100% zu versteuern!

Bis wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden?

Die Abgabefrist endet jeweils am 31.05. des Folgejahres, das bedeutet für das Steuerjahr 2008 muss die Steuererklärung bis zum 31.05.2009 abgegeben werden. Die Frist kann auf Antrag beim zuständigen Finanzamt verlängert werden, allerdings längstens bis zum 30.09.2009. Nimmt der/die Steuerpflichtige einen Steuerberater(in) in Anspruch, verlängert sich die Frist bis 31.12.2009.

Bei Nichterklärung – trotz Steuerpflicht: Muss mit Strafen gerechnet werden? Strafverfahren sind nach Aussage des Bundesfinanzministeriums wohl nicht zu befürchten. Aber man muss die Steuern nachzahlen und es werden für die Vergangenheit Zinsen und Säumniszuschläge verlangt. Ob Ratenzahlungen akzeptiert werden, muss im Einzelfall mit dem Finanzamt geklärt werden. Wer ein kleines finanzielles Polster auf seinem Sparbuch hat, kann nicht mit der Kulanz des Finanzamtes rechnen. Wer vorsätzlich keine Steuern gezahlt hat – hier geht es aber um größere

Summen – muss zusätzlich zu den Steuernachzahlungen und Verzinsungen mit hohen Bußgeldern rechnen. Wer beträchtliche Steuergelder hinterzieht (z.B. Schwarzkonten im Ausland o.ä.) wird strafrechtlich verfolgt – dann tritt der Staatsanwalt in Erscheinung!

Welche Formulare müssen ausgefüllt werden?

Der vierseitige sogenannte „Mantelbogen“ der normalen Einkommensteuererklärung muss auf jeden Fall ausgefüllt werden. Dazu kommt das neue Steuerformular „Anlage R“ (für Rentner). Einzutragen sind hier die Höhe aller bezogenen Bruttorenten, also der Jahresbeträge, der Beginn der Rentenzahlungen, Einkünfte aus privaten Rentenversicherungen. Wer Zusatzeinkünfte hat, füllt je nach Einkunftsart die entsprechenden weiteren Anlagen zur Einkommensteuererklärung aus. Das können sein (es handelt sich hier also um keine vollständige Aufzählung) die

Anlage KAP für Kapitalerträge, (Zinsen aus Wertpapieren / Spareinlagen)

Anlage SO für sonstige Einkünfte

Anlage V für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Alle Einkommen müssen belegt werden. Heben Sie also unbedingt Unterlagen, z.B. Ihres Rententrägers (Bescheide, Rentenanpassungen), Ihres Kreditinstituts (Steuerbescheinigungen) oder Nachweise über Mieteinnahmen etc. gut auf!

Wo gibt es die Steuerformulare?

Die Vordrucke erhalten Sie bei dem zuständigen Finanzamt, oft auch bei Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Schlussbemerkungen:

Wer am 31. Dezember 2004 bereits Rentner(in) war, für den/die gilt der „steuerpflichtige Betrag“ von 50% der Jahresbruttorente bis zum Ende des Rentenbezugs (Besitzstandswahrung).

Der Grundfreibetrag für Verheiratete beträgt für das Steuerjahr 2008: 15328 €. Ab 2009 erhöht er sich auf 15668 € (für Alleinstehende 7834 €). Bis zu dieser Höhe werden auf keinen Fall Steuern fällig!

Wer aufgrund seiner Einkommenssituation sicher sein kann, dass er nicht steuerpflichtig ist, sollte beim Finanzamt einen „Befreiungs- oder Nichtveranlagungsbescheid“ beantragen. Er/sie muss dann alle Einkünfte und auch alle Belastungen nachweisen bzw. belegen und erhält vom Finanzamt den entsprechenden Bescheid, der auch für zwei weitere Jahre Gültigkeit hat. Auf diese Weise wäre der/die Steuerpflichtige sozusagen „auf der sicheren Seite“!

Weiterer Vorteil bei diesem Verfahren (gilt für alle Rentner(innen), die nur eine geringe Rente beziehen): Eventuelle Kapitalerträge (Zinsen aus Wertpapieren oder von Sparguthaben) bleiben auch über den jeweiligen Sparerfreibetrag hinaus von der „Quellensteuer“ (für 2008 30%, ab 2009 Abgeltungssteuer von 25%) befreit und es entfallen auch Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag! Dazu ist aber erforderlich, dass dem Kreditinstitut der „Nichtveranlagungsbescheid“ des Finanzamtes im Original ausgehändigt wird!

Quellen:

Aufsatz auf der Internetseite des Sozialverbandes VdK – Stand 25.03.2009
Broschüre „Neues Steuerrecht für Rentner“ der Deutschen Rentenversicherung (2. Auflage 09/2007)

Die zuletzt genannte Broschüre kann bei der rheinland-pfälzischen Zweigniederlassung der Deutschen Rentenversicherung in Mainz unter der Telefonnummer 06131 / 2740 bestellt werden. Sie wird kostenlos zugesandt!